

19.09.00**Empfehlungen**
der AusschüsseIn - AS - Rzu **Punkt ...** der 754. Sitzung des Bundesrates am 29. September 2000

Entschlieung des Bundesrates zur Verbesserung der Bekmpfung
der Schleuserkriminalitt

- Antrag des Landes Baden-Wrttemberg -

Der federfhrende Ausschuss fr Innere Angelegenheiten (In),
der Ausschuss fr Arbeit und Sozialpolitik* und
der Rechtsausschuss

empfehlen dem Bundesrat, die Entschlieung mit folgenden Magaben zu fassen:

R 1. Zum ersten Abschnitt, Absatz 3

Im ersten Abschnitt ist Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"Der Bundesrat fordert die zustndigen Stellen auf, insbesondere nachfolgende
Manahmen zu veranlassen:"Begrndung (nur fr das Plenum)Da die nachfolgenden Manahmen sich nicht nur an die Bundesregierung
richten, erscheint eine allgemein gehaltene Aufforderung an die zustndigen
Stellen folgerichtig.

* Der Ausschuss fr Arbeit und Sozialpolitik hat von einer abschlieenden Empfehlung an das Plenum
abgesehen.

- R 2. Zum zweiten Abschnitt ("Maßnahmen im Bereich der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr"), Absatz 1 Satz 2

Im zweiten Abschnitt ist Absatz 1 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Dies betrifft insbesondere die Bildung von Ermittlungskooperationen zwischen Staatsanwaltschaften, Länderpolizeien, Zoll und Bundesgrenzschutz."

Begründung (nur für das Plenum):

Ermittlungskooperationen im Bereich der Strafverfolgung der Schleuserkriminalität müssen frühzeitig alle damit befassten Stellen einbeziehen. Eine Zusammenarbeit lediglich zwischen Länderpolizeien und Bundesgrenzschutz greift zu kurz.

- R 3. Zum zweiten Abschnitt ("Maßnahmen im Bereich der Strafverfolgung Gefahrenabwehr"), Absatz 2 Satz 1 und 2

Im zweiten Abschnitt sind in Absatz 2 die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz zu ersetzen:

"Die vom Bundesrat in seiner Entschließung vom 27. November 1998 zur effektiven Strafverfolgungen in einem Europa ohne Grenzen -BR-Drs. 646/98 (Beschluss)- für notwendig erachteten Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit sind zeitnah umzusetzen."

Begründung (nur für das Plenum):

Klarstellung des Gewollten. Die in Satz 1 alter Fassung enthaltene Begründung erscheint an dieser Stelle entbehrlich.

R 4. Zum zweiten Abschnitt ("Maßnahmen im Bereich der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr"), Absatz 2 Satz 3

Im zweiten Abschnitt ist Absatz 2 Satz 3 wie folgt zu ändern:

- a) Das Wort "sollte" ist durch das Wort "sollten" zu ersetzen.
- b) Nach den Wörtern "(deutsch-schweizerischer Polizeivertrag)" sind die Wörter "sowie der am 2. Februar 2000 unterzeichnete Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung" anzufügen.

Begründung (nur für das Plenum):

Der Hinweis auf den deutsch-schweizerischen Polizeivertrag ist zu einseitig. Im Justizbereich ist mit dem deutsch-tschechischen Zusatzvertrag zum Europäischen Rechtshilfeübereinkommen erstmals eine bilaterale Regelung getroffen worden, die in einem justiziellen Rechtshilfevertrag auch moderne Ermittlungsmethoden, die auch der Bekämpfung der Schleuserkriminalität dienen können, regelt. Diesem Zusatzvertrag kommt deshalb Vorbildwirkung für weitere bilaterale Zusatzverträge - zum Beispiel in den derzeit laufenden Verhandlungen über einen entsprechenden Zusatzvertrag mit der Republik Polen - zu.

R,
bei
Annahme
entfällt
Ziffer 6

5. Zum zweiten Abschnitt ("Maßnahmen im Bereich der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr"), Absatz 3

Im zweiten Abschnitt ist Absatz 3 wie folgt zu fassen:

- "• Sichergestellt werden muss, dass die Schleuserkriminalität EU-weit mit gleichem Nachdruck verfolgt und geahndet wird. Andernfalls ist ein Rückzug der Drahtzieher auf solche Länder zu befürchten, in denen der Verfolgungsdruck geringer und die Ahndung milder ist."

Begründung (nur für das Plenum):

Ein Bedürfnis für eine EU-weite Angleichung der Strafvorschriften "im Hinblick auf Tatbestand und Strafmaß" ist nicht dargetan. In der Sache kommt es auch nicht darauf an, ob die Strafvorschriften identisch sind. Vielmehr ist maßgebend, dass der Verfolgungs- und Ahndungsdruck für Schleuser in allen Mitgliedstaaten der EU im Wesentlichen gleichermaßen gewährleistet ist.

In,
entfällt bei
Annahme
von Ziff. 5

6. Zum zweiten Abschnitt ("Maßnahmen im Bereich der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr")

Im zweiten Abschnitt ist Absatz 3 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Es bedarf ferner einer EU-weiten Definition ausreichender und effektiver Mindeststandards hinsichtlich der Strafvorschriften zur Bekämpfung der Schleuserkriminalität im Hinblick auf Tatbestand und Strafmaß."

(noch Ziff. 6)

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Grundsätzlich muß sichergestellt werden, dass die Schleuserkriminalität EU-weit in vergleichbarer Weise verfolgt und geahndet wird. Andernfalls ist ein Rückzug der Drahtzieher auf solche Länder zu befürchten, in denen keine oder nur geringe Strafen drohen, der Verfolgungsdruck geringer und die Ahndung milder ist.

Dagegen erscheint eine absolute Angleichung der jeweiligen nationalen Strafvorschriften weder wünschenswert noch darstellbar. Vielmehr muss es den einzelnen Staaten möglich bleiben, beispielsweise verschärfend von den europäischen Standards abzuweichen, wenn dies nach innerstaatlicher Beurteilung der Sachlage für angezeigt erscheint.

R, In 7. Zum zweiten Abschnitt ("Maßnahmen im Bereich der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr"), Absatz 4 Satz 2

Im zweiten Abschnitt ist Absatz 4 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Hierzu sind unbeschadet der Möglichkeiten, die das Übereinkommen vom 8. November 1990 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten bietet, auf der Ebene der EU die Arbeiten zur gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen einschließlich des Einfrierens von Vermögenswerten zu forcieren."

Begründung (nur für das Plenum):

Auf die schon jetzt bestehenden Möglichkeiten, die das Übereinkommen vom 8. November 1990 über Geldwäsche, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten bietet, sollte hingewiesen werden.

- R 8. Zum zweiten Abschnitt ("Maßnahmen im Bereich der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr"), Absatz 5

Im zweiten Abschnitt sind in Absatz 5 Satz 4 die Wörter "bei Europol" zu streichen.

Begründung (nur für das Plenum):

Die organisatorische Anbindung einer erwünschten strategischen Kriminalitätsanalyse betr. die Schleuserkriminalität muss nicht zwingend bei Europol liegen. In der Diskussion sind auch andere Modelle, beispielsweise eine Task Force der europäischen Polizeichefs unter Beteiligung der Justiz.

- AS,
bei
Annahme
entfällt
Ziff. 10
9. Zum dritten Abschnitt ("Ausländerrechtliche Maßnahmen in der EU"), letzter Absatz
- Der letzte Absatz des Entschließungsantrages ist zu streichen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Bei der vorgeschlagenen Maßnahme handelt es sich nicht um einen Eingriff in das Ausländerrecht, sondern in das soziale Leistungsrecht.

Bereits im Jahr 1993 hat der Bundesgesetzgeber mit der Schaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) dieser Intention unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen Rechnung getragen:

Grundleistungen gem. § 3 AsylbLG sowie auch ergänzende Leistungen nach § 6 sind vorrangig als Sachleistungen oder als unbare Leistungen zu erbringen. Lediglich der Betrag zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse nach § 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG wird als Bargeld gewährt.

Erst bei Erfüllung der in § 2 genannten Voraussetzungen (36-monatiger Bezug der abgesenkten Leistungen sowie weitergehender Voraussetzungen) hat der Gesetzgeber eine Leistungsgewährung analog den Regelungen des BSHG aus übergeordneten Gründen vorgesehen.

Somit wurde bereits vor sieben Jahren ein entscheidender Schritt in diese Richtung unternommen.

(noch Ziff.9)

Die hier aufgestellte Forderung nach einer vollständigen, bedingungslosen Sachleistungsgewährung an diesen Personenkreis ist unverhältnismäßig, da weder den Umständen des Einzelfalles Rechnung getragen werden kann, noch die Betroffenen über die im täglichen Leben notwendigen Barmittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes im Bereich ihrer persönlichen Bedürfnisse verfügen. Es ist nicht zu erwarten, dass mit einer Summe von maximal 80 DM pro Monat und Person die Forderungen der Schleuser nachhaltig befriedigt werden können und daher von diesem geringen Barbetrag ein Leistungsanreiz besteht, der die Leistungsgewährung für Schleuser attraktiv machen könnte.

R,
bei
Annahme
entfällt
Ziff. 9

10. Zum dritten Abschnitt ("Ausländerrechtliche Maßnahmen in der EU"), letzter Absatz

Im dritten Abschnitt ist dem letzten Absatz folgender Satz anzufügen:

"Das Leistungsniveau sollte an die jeweiligen Lebenshaltungskosten in den einzelnen Ländern der EU angeglichen werden, um unterschiedlichen Anziehungswirkungen der einzelnen europäischen Länder auf Flüchtlinge und Asylbewerber entgegenzuwirken."

Begründung (nur für das Plenum):

Das Leistungsniveau der Sachleistungen sollte an die jeweiligen Lebenshaltungskosten der einzelnen EU-Staaten angepasst werden.